

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Anlage 1 a Vergütungsgruppen X Fallgruppe 16, IX b Fallgruppe 26 und IX a, Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1; BGB § 193; ZPO §§ 253, 256, 222; hess. Feiertagsgesetz § 1 (Bühnenpförtner an der Deutschen Oper Berlin - "Auskunftsassistent")

Leitsätze:

1. Der Begriff des "Pförtners" in der Anlage 1 a zum BAT deckt sich mit dem entsprechenden allgemeinen Begriff. Zur Tätigkeit eines Pförtners können auch Aufgaben auf dem Gebiete des Feuer-schutzes gehören.
2. Für einen Pförtner kommen die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 1 nicht in Betracht.
3. Ob sich wegen eines "allgemeinen Feiertages" eine Rechtsmittelbegründungsfrist gemäß § 222 Abs. 2 ZPO verlängert, hängt davon ab, ob der betreffende Tag an dem Ort, an dem das Rechtsmittel einzulegen ist, gesetzlicher Feiertag ist.

Aktenzeichen: 4 AZR 240/75

Urteil des BAG vom 26. Mai 1976 LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 240/75
3 Sa 92/74 Berlin

Verkündet am
26. Mai 1976

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Mai 1976 durch den Vizepräsidenten Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Babel und Schmidt für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 28. Februar 1975 - 3 Sa 92/74 - aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 18. Juli 1974 - 17 Ca 17/73 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt auch die Kosten der beiden Rechtsmittelinstanzen.

V o n R e c h t s w e g e n !

-2 -



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht seit dem Jahre 1938 bei der D Oper in den Diensten des beklagten Landes. Er war zunächst als Bühnenmeister eingesetzt, konnte jedoch wegen eines Unfalls diese Tätigkeit nicht mehr ausüben. Seit dem Jahre 1959 ist er als Bühnenpfortner im Angestelltenverhältnis tätig und in Wechselschicht jeweils von 7 bis 15 Uhr oder von 15 bis 23 Uhr eingesetzt. Der Kläger ist in der Arbeiterrentenversicherung sozialversichert und erhielt zunächst Vergütung nach der VergGr. X BAT und seit dem 1. Januar 1966 nach den Bestimmungen über den Bewährungsaufstieg nach der VergGr. IX b BAT.

Dem Kläger, der behördenintern als "Auskunftsassistent" bezeichnet wird, obliegt die Beaufsichtigung und Überwachung des Bühneneingangs sowie des dazugehörigen Parkplatzes, die Verwahrung, Ausgabe und Annahme der im Operngebäude benötigten Schlüssel, die Führung eines entsprechenden Schlüsselbuches, des Haustagebuches und sonstiger Tagebücher, z. B. über die abendliche Anwesenheit des DRK-Personals, die Entgegennahme von Telefongesprächen, die Erteilung von Auskünften, die Einweisung hausfremder Personen, darunter auch Solisten, Künstler, Bühnenbildner und Gastdirigenten, sowie die Entgegennahme von Künstlerpost und Präsenten. Ferner obliegen dem Kläger Aufgaben auf dem Gebiete des Feuer-schutzes. Dazu gehören die Überwachung der in seinem Dienst-raum angebrachten Feuermeldeanlage, ihre Betätigung im Brandfalle sowie bei Bedarf die Alarmierung der Feuerwehr und ihre Einweisung. Außerdem hat der Kläger die Fahrstuhl-alarmanlage zu überwachen und neue Mitarbeiter in sein Auf-gabengebiet einzuführen.

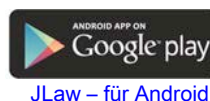
Mit Schreiben vom 21. März 1973 hat der Kläger bei dem beklagten Land seine Vergütung nach der VergGr. VIII BAT beantragt. Unter dem 6. April 1973 wurde sein Antrag zurückgewiesen.

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. April 1973 Vergütung nach der VergGr. VIII BAT zu zahlen. Er hat dazu vorgetragen, seine Tätigkeit entspreche den Merkmalen der VergGr. VIII Fallgruppe 1 BAT. Er übe nämlich eine Tätigkeit aus, die Verantwortung, große Selbständigkeit, eigene Initiative und besondere Überlegung erfordere. Daher sei seine Tätigkeit als "schwierigere Tätigkeit" im tariflichen Sinne anzusehen. So müsse er, wenn niemand anders erreichbar sei, z.B. über Spielpläne, Pausen und hausinterne Verhältnisse Auskunft geben. Die Behandlung von Künstlern, Gastdirigenten und sonstiger außergewöhnlicher Gäste erfordere "Empfindlichkeit und Sensibilität", zumal zu diesem Personenkreis auch Ausländer gehörten. Seine Tätigkeit entspreche nicht dem typischen Aufgabenkreis eines Pförtners. Deshalb werde er auch nicht als "Pförtner", sondern als "Auskunftsassistent" bezeichnet. Auch seine Aufgaben auf dem Gebiete des Feuerschutzes erforderten ein hohes Maß an Verantwortung, dabei sei ihm auch eine gewichtige Entscheidungsbefugnis übertragen. In anderen Opernhäusern, z.B. in K und M, werde an Bedienstete in seiner Position die von ihm beanspruchte Vergütung gezahlt. Darin äußere sich die auch tarifrechtlich bedeutsame "Auffassung der beteiligten Berufskreise". Demgemäß hat der Kläger beantragt,

"festzustellen, daß dem Kläger ab 1. April 1973 Anspruch auf Bezahlung nach Vergütungsgruppe VIII des Tarifvertrages für Angestellte zusteht mit der Maßgabe, daß die Vergütung so zu berechnen ist, als sei der Kläger mit Inkrafttreten des Tarifvertrages für Angestellte in die Vergütungsgruppe VIII übergeleitet worden."

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Klage sei schon deswegen unbegründet, weil der Kläger im sozialversicherungsrechtlichen Sinne Arbeiter und nicht Angestellter sei. Selbst wenn der Kläger als Angestellter anzusehen wäre, kämen für ihn nur die speziellen Fallgruppen für Pförtner in Betracht, die es in der VergGr. VIII BAT jedoch nicht gebe. Zudem stellten die Aufgaben des Klä-

- 4 -



- 4 -

gers keine "schwierigere Tätigkeit" im Sinne der Merkmale der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 1 dar. Die in B eingeführte Bezeichnung "Auskunftsassistent" ändere nichts daran, daß der Kläger im tarifrechtlichen und allgemeinen herkömmlichen Sinne Tätigkeiten eines Pförtners erledige. Dazu zählten auch seine Aufgaben auf dem Gebiete des Feuerschutzes. Zudem sei während der Vorstellungen immer ein Brandmeister der Feuerwehr anwesend, der dann auch für den Feuerschutz verantwortlich sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 10.334,20 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils in vollem Umfange nach dem Klageantrag erkannt.

In der Revisionsinstanz hat der Kläger die Klageforderung dahin beschränkt, daß er nur noch die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. April 1973 Vergütung nach der VergGr. VIII BAT zu zahlen. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

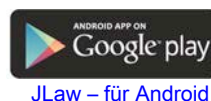
Die Revision ist begründet und führt zur Wiederherstellung des klageabweisenden arbeitsgerichtlichen Urteils.

Entgegen der ursprünglich vom Kläger vertretenen Meinung ist die Revision fristgerecht begründet worden und deswegen zulässig. Zwar lief an sich die Revisionsbegründungsfrist am 29. Mai 1975 ab, während die Revisionsbegründung erst am 30. Mai 1975 beim Bundesarbeitsgericht einging. Dieser Umstand führt jedoch nicht zur Unzulässigkeit der Revision, weil im Jahre 1975 auf den 29. Mai der Fronleichnamstag fiel, der in Hessen gesetzlicher Feiertag ist (vgl. § 1 des hess. Feiertagsgesetzes in der Fassung vom 29. Dezember 1971 - GVBl. S. 344), weswegen sich die Revisionsbegründungsfrist bis zum 30. Mai 1975 verlängerte (§ 222 Abs. 2 ZPO). Dabei kommt es, obwohl in § 222

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Abs. 2 ZPO von "allgemeinen Feiertagen" die Rede ist, entgegen der vom Kläger vertretenen Auffassung, wie auch aus dem von § 222 ZPO in Absatz 1 in Bezug genommenen § 193 BGB hervorgeht, allein darauf an, ob der betreffende Tag dort, wo das Rechtsmittel einzulegen bzw. zu begründen ist, vorliegend also in Kassel, nach dem jeweiligen Landesrecht gesetzlicher Feiertag ist (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 222 ZPO). Unerheblich ist demgegenüber die entsprechende Rechtslage in B als dem Ort, von dem aus das Rechtsmittel eingelegt worden ist.

Nachdem der Kläger den Klageantrag in der Revisionsinstanz dahin beschränkt hat, festzustellen, an ihn ab 1. April 1973 Vergütung nach der VergGr. VIII BAT zu zahlen, ist die Klage als sogenannte Eingruppierungsfeststellungsklage sowohl nach § 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO als auch nach § 256 ZPO zulässig.

Aufgrund entsprechender Feststellungen in beiden vorinstanzlichen Urteilen gelten nach entsprechender einzelvertraglicher Vereinbarung der Parteien für ihr Arbeitsverhältnis der BAT und die ihn ergänzenden und verändernden tariflichen Bestimmungen. Der Wirksamkeit dieser Vertragsvereinbarung steht, wie offenbar auch das Landesarbeitsgericht mit Recht annimmt, nicht entgegen, daß der Kläger möglicherweise im sozialversicherungsrechtlichen Sinne nicht Angestellter, sondern Arbeiter ist. Im Rahmen der insoweit bestehenden Vertragsfreiheit kann nämlich auch mit einem Arbeiter einzelvertraglich wirksam vereinbart werden, daß er als sogenannter Vertrags- oder Betriebsangestellter den arbeitsrechtlichen Status eines Angestellten erwerben und demgemäß arbeitsrechtlich nach den tariflichen Bestimmungen für Angestellte behandelt werden soll (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band I S. 75; Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 3. Aufl., Band I S. 130).

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Wie auch das Landesarbeitsgericht anzunehmen scheint, sprechen zwar die vom Kläger auszuführenden Tätigkeiten (vgl. BAG AP Nr. 80 zu §§ 22, 23 BAT) und auch die tariflich vorgesehene Beaufsichtigung der Pförtner durch die Hausmeister, die ihrerseits nicht in allen Fällen Angestellte sind, in den speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmalen für das Bühnenpersonal (Anlage 1 a zum BAT Teil II H VergGr. VIII Fallgruppe 2 und IX b mit Protokollnotiz Nr. 7) dafür, daß der Kläger auch arbeitsrechtlich als Arbeiter anzusehen ist. Für die Entscheidung des Rechtsstreits kommt es darauf jedoch nicht entscheidend an. Einmal sind nämlich insoweit die Gerichte für Arbeitssachen ohnehin nicht an die entsprechende Beurteilung der Sozialversicherungsträger bzw. der Sozialgerichte gebunden. Außerdem ergibt sich, falls der Kläger Angestellter ist, über seinen Arbeitsvertrag die Geltung des BAT aus § 1 Abs. 1 BAT, während für ihn als Arbeiter, wofür aus den dargelegten Gründen die größere Wahrscheinlichkeit besteht, ebenfalls aufgrund des Arbeitsvertrages § 72 Ziffer 1 BAT gilt, worin bestimmt wird:

"Auf Arbeitnehmer mit einer der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegenden Tätigkeit, mit denen bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages die Anwendung der TO.A arbeitsvertraglich vereinbart ist, wird für das bestehende Arbeitsverhältnis dieser Tarifvertrag angewendet."

Damit hat zwischen den Parteien jedenfalls bis zum 31. Dezember 1969 der gesamte BAT als Vertragsrecht gegolten, was auch im Falle der Anwendbarkeit des § 72 Ziffer 1 BAT ohne Einschränkung der Fall ist (vgl. BAG AP Nr. 80 und 20 zu §§ 22, 23 BAT). In der hier rechtserheblichen Folgezeit haben demgemäß wegen der zum 31. Dezember 1969 ausgesprochenen Kündigung des BAT dessen nach § 4 Abs. 5 TVG nachwirkend geltende Bestimmungen als Vertragsrecht zwischen den Parteien weitergegolten (vgl. Urteil des Senats vom 29. Januar 1975 - 4 AZR 218/74 -, [demnächst] AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen), bis sie durch die ebenfalls durch den Arbeitsvertrag der Parteien in Bezug genommenen Bestimmungen des 37. Änderungstarifvertrages zum BAT vom 17. März 1975 mit Wirkung vom 1. Januar 1975 an ersetzt worden sind.



Zwar enthält die Anlage 1 a zum BAT auch spezielle Tätigkeitsmerkmale für Angestellte an Bühnen und Theatern (Teil II H). Die vom Kläger auszuübende Tätigkeit wird von diesen speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmalen wie die bestimmter anderer Angestellter bei Bühnen und Theatern (z. B. bestimmter Theater- und Beleuchtungsmeister) jedoch nicht erfaßt, so daß sie, wie auch beide Parteien annehmen, unter die allgemeinen tariflichen Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zu subsumieren ist (vgl. Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke-Wiese, BAT, Hauptband II Anm. 241 im Anschluß an die Einleitung zu Teil II/H der Anlage 1 a zum BAT).

Das Landesarbeitsgericht geht zur Eingruppierung davon aus, daß die im allgemeinen Teil der Anlage 1 a zum BAT vorgesehenen Tätigkeitsmerkmale für Pförtner auf den Kläger nicht anzuwenden seien, so daß eine Lückenausfüllung notwendig werde. Diese führe dazu, daß der Kläger nach der VergGr. VIII BAT zu vergüten sei, weil seine Tätigkeit als Auskunftsassistent eine außergewöhnliche Bedeutung habe. Der Kläger müsse nämlich einen gründlichen Überblick über alle im Opernhaus anfallenden Tätigkeiten und die dort verkehrenden Personen haben. Mit Takt und Geschick müsse er sich den besonderen Bedürfnissen und Anforderungen der Solisten und anderer Künstler widmen. Auf dem Gebiete des Feuerschutzes trage er eine besonders hohe Verantwortung; dasselbe ergebe sich aus der gegenwärtig bestehenden Gefahr schadenstiftender Postsendungen. Unmaßgeblich sei, daß der Kläger keine eigentlichen Verwaltungsaufgaben zu erledigen habe.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind rechtsfehlerhaft. Das Landesarbeitsgericht weist zwar eingangs selbst zutreffend darauf hin, daß es im allgemeinen Teil der Anlage 1 a zum BAT für Pförtner, zu denen das Landesarbeitsgericht nach seinen Aufgaben auch den Kläger rechnet, Tätigkeitsmerkmale nur in den VergGruppen X (Fallgruppe 16), IX b (Fallgruppen 2 und 26) und IX a (für den Bewährungsaufstieg), jedoch nicht in der vom Kläger für sich beanspruchten VergGr. VIII BAT gibt. Das Landesarbeitsgericht verkennt jedoch, daß aus dem gleichen Grunde eine Vergütung



- 8 -

von Pförtnern nach der VergGr. VIII BAT rechtlich nicht möglich ist. Das folgt aus der Nr. 1 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen, wonach für Angestellte, die außerhalb der Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppen 1 des allgemeinen Teils der Anlage 1 a zum BAT mit besonderen Tätigkeitsmerkmalen (wie denen für Pförtner) aufgeführt sind, die Tätigkeitsmerkmale der ersten Fallgruppen sämtlicher Vergütungsgruppen nicht in Betracht kommen. Daraus ergibt sich, wie schon das Arbeitsgericht richtig folgert, daß der Kläger die eingeklagte Vergütung nur beanspruchen könnte, wenn er kein Pförtner im tariflichen Sinne wäre oder noch andere Tätigkeiten als diejenigen eines Pförtners in rechtserheblichem Umfange auszuüben hätte.

Der Kläger hat jedoch, wie das beklagte Land mit Recht hervorhebt, ausschließlich Tätigkeiten eines Pförtners auszuüben, wobei in Ermangelung einer tariflichen Definition dieses Begriffes anzunehmen ist, daß die Tarifvertragsparteien den Begriff des "Pförtners" in seiner allgemeinen, landläufigen Bedeutung verstehen und angewendet wissen wollen. Danach aber ist unter einem Pförtner jemand zu verstehen, der den Zutritt zu einem Gebäude oder Grundstück überwacht, Ein- und Ausgänge kontrolliert, Gäste empfängt und einweist sowie entsprechende Kontrollfunktionen wahrnimmt (vgl. Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Bertelsmann 1971, Sp. 2712; Großer Brockhaus, Band 9, S. 138). An diesen Begriff des Pförtners ist daher auch vorliegend anzuknüpfen, wobei freilich die speziellen Bedürfnisse und Besonderheiten am Arbeitsplatz des Klägers in der D Oper in B mitzuberücksichtigen sind. Wenn dort der Kläger den Bühneneingang und den Parkplatz überwacht, ankommende Personen einläßt, kontrolliert und einweist, Schlüssel ausgibt und in Empfang nimmt, entsprechende Bücher führt, Telefongespräche annimmt und weitervermittelt, die eingehende Post und auch Blumen und Präsente entgegennimmt, so sind das alles

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



typische Aufgaben eines Pförtners im Sinne der vorstehenden Begriffsabgrenzung. Das bestätigt auch die Rechtsprechung zum Zustellungsrecht (vgl. BAG AP Nr. 5 zu § 183 ZPO sowie LAG Baden-Württemberg AP Nr. 3 zu § 183 ZPO).

Aber auch die Aufgaben des Klägers auf dem Gebiete des Feuerschutzes sind Pförtnertätigkeit im tarifrechtlichen und allgemeinen, landläufigen Sinne. Dabei hat der Kläger ohnehin zunächst nur die jedermann und erst recht jeden Angehörigen des öffentlichen Dienstes bei Ausbruch eines Feuers treffende Verpflichtung, Alarm im Hause zu geben und die Feuerwehr herbeizurufen. Diese Aufgaben kommen dem Kläger schon deswegen zu, weil er als Pförtner durch die im Pförtnerraum installierte Alarmanlage von einem etwaigen Brand schnell und unmittelbar Kenntnis erlangt. Soweit der Kläger im übrigen im Brandfall die Feuerwehr einzulassen und an die Brandstelle einzuweisen hat, handelt es sich wiederum um typische, seinen sonstigen Aufgaben ähnliche Pförtnerdienste. Dasselbe gilt für die Überwachung der Fahrstuhlalarmanlage. Hierbei berücksichtigt der Senat auch, daß andere vergleichbare Arbeiten wie z.B. die Überwachung zentraler Wasser-, Gas- und Stromleitungen, sofern sie im Pförtnerraum installiert sind, zu den Aufgaben eines Pförtners gehören können (vgl. LAG Baden-Württemberg AP Nr. 3 zu § 183 ZPO).

Übt aber der Kläger ausschließlich Tätigkeiten eines Pförtners aus, wozu auch die Einweisung anderer Bediensteter in seinen Aufgabenkreis gehört, so kommt für ihn nach der zuvor erläuterten, die Gerichte bindenden Tarifgestaltung eine Vergütung nach der VergGr. VIII BAT nicht in Betracht (vgl. BAG AP Nr. 107 zu § 3 TOA). Dabei kommt es vorliegend auch nicht darauf an, ob beim Kläger, wie das Landesarbeitsgericht wahrscheinlich annimmt, eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit vorliegt (vgl. Urteil des Senats vom 10. Dezember 1975 - 4 AZR 41/75 -, „demnächst“ AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen) oder dessen überwiegend auszuübende Tätigkeit rechtlich bewertet wird (vgl. Urteil des Senats vom 18. November 1975 - 4 AZR 595/74 -, „demnächst“ AP Nr. 91 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen), denn die überwiegend auszuübende Tätigkeit des



- 10 -

Klägers besteht unstreitig in seinen eigentlichen Pförtneraufgaben und nicht etwa in der Überwachung der Fahrstuhlalarmanlage und den Aufgaben des Klägers auf dem Gebiete des Feuerschutzes, die ohnehin schon deswegen an Gewicht und Bedeutung verlieren, weil während der Vorstellungzeiten in der Oper ein Brandmeister der Feuerwehr anwesend ist, der dann für die auf dem Gebiete des Feuerschutzes etwa notwendig werdenden Maßnahmen in erster Linie die Verantwortung zu tragen hat.

Die hiergegen vom Kläger in der Revisionsbegründung und in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vorgebrachten Einwendungen greifen nicht durch. Insbesondere kann sich der Kläger, da seine Tätigkeit rechtlich als diejenige eines Pförtners zu beurteilen ist, mit dem Landesarbeitsgericht nicht darauf berufen, daß insoweit eine Tariflücke vorliege. Vielmehr haben die Tarifvertragsparteien im Rahmen der ihnen insoweit eingeräumten Rechtssetzungsbefugnis und Gestaltungsfreiheit für die Gerichte bindend festgelegt, daß Pförtner nur nach den VergGruppen X, IX b und höchstens IX a BAT zu vergüten sind. Ob diese Regelung in allen Fällen billig und zweckmäßig ist, entzieht sich der gerichtlichen Beurteilung. Entgegen der Meinung des Klägers ist auch für Pförtner auf besonders verantwortungsvollen, schwierigen und bedeutsamen Stellen, wofür der Kläger seine Stelle bei der D Oper in B hält, keine andere tarifliche Regelung vorgesehen, weswegen z.B. auch für Pförtner in einem Ministerium oder einer großen Universitätsklinik eine höhere tarifliche Mindestvergütung als diejenige nach der VergGr. IX a BAT nicht in Betracht kommt. Der Kläger kann sich auch nicht darauf berufen, daß er verwaltungsintern als "Auskunftsassistent" bezeichnet wird, denn er leistet ungeachtet dieser für die tarifliche Eingruppierung ohnehin bedeutungslosen Bezeichnung lediglich die Dienste eines Pförtners. Aus den gleichen Gründen kommt es auch entgegen den Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht darauf an, ob der Kläger in seinem Arbeitsvertrag

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 11 -

als "Auskunftsassistent" oder als "Pförtner" bezeichnet wird. Auch aus der besonderen Art und Zusammensetzung des Personenkreises, mit dem der Kläger bei Ausübung seines Dienstes zu tun hat (Künstler, Gastdirigenten, Solisten, darunter auch Ausländer usw.) kann für seine Eingruppierung nichts hergeleitet werden, da darauf die tariflichen Tätigkeitsmerkmale nicht abstellen. Unerheblich ist auch, wie an anderen Orten, etwa in K und M, vergleichbare Angestellte vergütet werden, weil es für die Entscheidung des Rechtsstreits allein darauf ankommt, ob beim Kläger die Tätigkeitsmerkmale der von ihm beanspruchten tariflichen Vergütungsgruppe erfüllt sind. Zudem können die entsprechenden Angestellten an anderen Orten auch übertariflich höher vergütet werden. In diesem Zusammenhang kann sich der Kläger auch nicht auf die von ihm herangezogene "Auffassung der beteiligten Berufskreise" stützen, denn darauf kann allenfalls bei der Auslegung sogenannter unbestimmter (allgemeiner) Rechtsbegriffe unterstützend im Sinne einer "Probe aufs Exempel" zurückgegriffen werden (vgl. Urteil des Senats vom 18. November 1975 - 4 AZR 595/74 -, Lebendnächst 7 AP Nr. 91 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Eine weitergehende Bedeutung kommt der "Auffassung der beteiligten Berufskreise" im Rahmen der Auslegung der Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT nicht zu, wobei vorliegend auch schon zweifelhaft ist, ob es bezüglich der Vergütung von Pförtnern auf Stellen wie der des Klägers überhaupt eine insoweit verwertbare einheitliche Handhabung und behördliche Auffassung gibt. Schließlich kann sich der Kläger entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts auch nicht darauf berufen, daß ihm bei der Entgegennahme der Postsendungen infolge terroristischer Maßnahmen Gefahren drohen können. Auch hierauf stellen nämlich die tariflichen Tätigkeitsmerkmale nicht ab. Abgesehen davon ist dieses Gefahrenrisiko bei Bediensteten anderer Verwaltungen, etwa der Polizei und des Strafvollzuges, wesentlich größer.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

Da der Kläger keine der VergGr. VIII BAT entsprechende Aufgaben zu erledigen hat, ist die Klage auch nach den durch den 37. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 17. März 1975 geänderten §§ 22, 23 BAT neuer Fassung, die ab 1. Januar 1975 gelten, nicht begründet.

Die Kosten der beiden Rechtsmittelinstanzen trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Poelmann hat Urlaub

gez.: Dr. Neumann

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Babel

Schmidt

